

Vereinssatzung



der

SG 2000 Mülheim-Kärlich 1921 e.V.

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.09.2025

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der 1921 in Mülheim gegründete Verein führt den Namen

" Sportgemeinschaft (SG) 2000 Mülheim – Kärlich 1921 e.V. "

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein "Sportgemeinschaft (SG) 2000 Mülheim – Kärlich 1921 e.V." hat seinen Sitz in 56218 Mülheim-Kärlich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von **Präventionssport, Gesundheitssport und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen** verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
- (7) Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

- (2) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende der laufenden Saison (30.06.).

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten einen finanziellen Beitrag. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Hierin können neben dem Mitgliedsbeitrag auch weitere Beiträge (insbesondere Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren sowie Umlagen) festgelegt und erhoben werden.
- (2) Die Beitragsordnung soll ebenfalls die Möglichkeit einräumen, Ehrenmitglieder von einer Beitragspflicht zu entbinden und darüber hinaus dem Vorstand die Möglichkeit einräumen, in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, Geldstrafe bis zu € 200, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstandsmoderator einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit absoluter Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Versammlung wird durch den Vorstandsmoderator geleitet; in seiner Abwesenheit bzw. bis zur Wahl eines Vorstandsmoderators in der konstituierenden Vorstandssitzung wird die Versammlung durch das Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet, welches an Jahren am längsten Vereinsmitglied ist und zur Versammlungsleitung bereit ist.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform auf der Homepage des Vereins unter www.sg2000mk.de sowie durch Aushang im Vereinsheim.

- (2) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
- Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschluss über die Änderung der Beitragsordnung
 - Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen und Ordnungen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ehrungen
- (3) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstandsmoderator beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

- (8) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist verantwortlich für dem ihm übertragenen Geschäftsbereich.

Folgende Geschäftsbereiche sind zu bilden:

- a. Administration
- b. Finanzen
- c. Marketing
- d. Seniorenfußball
- e. Juniorenfußball

Für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann ein Stellvertreter gewählt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bilden gemeinsam mit ihren Vertretern den erweiterten Vorstand.

Der Vorstand kann Ausschüsse nach § 14 für die Aufgabenerfüllung innerhalb der Geschäftsbereiche bilden.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Der Vorstand wählt in der konstituierenden Vorstandssitzung aus seiner Mitte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zum Vorstandsmoderator und einen stellvertretenden Vorstandsmoderator. Der Vorstandsmoderator beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird; im Verhinderungsfall kommen diese Verpflichtungen seinem Stellvertreter zu.
- (4) Der Vorstand gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung. Neben allgemeinen Regelungen zur Zusammenarbeit im Vorstand sind in der Geschäftsordnung die in Absatz 1 genannten Geschäftsbereiche zu

konkretisieren und die Beschlussfähigkeit festzulegen. Regelungen der Geschäftsordnung werden durch Dreiviertelmehrheit des Vorstands beschlossen. Die jeweils gültige Geschäftsordnung des Vorstandes ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Sie sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften bis 500 € nach außen zu vertreten; darüber hinaus erfolgt die Vertretung gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

- (2) Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB insbesondere für administrative Aufgaben der Vereinsführung (insb. Mitgliederverwaltung, Zahlungsabwicklung) bestimmen. ²Die Verantwortungsbereiche der besonderen Vertreter sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 11 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 12 Jugend des Vereins

- (1) Zur Jugend des Vereins zählen alle spielberechtigten Mitglieder einer Juniorenmannschaft, alle sonstigen minderjährigen Mitglieder sowie die Vorstands- und Ausschussmitglieder im Geschäftsbereich Juniorenfußball.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (3) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr vom Vorstand zufließenden Mittel.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen jeweils ein Leiter vorsteht.
- (2) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden,

zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatz Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist generell zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- (3) Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel im Sinne des Vereins verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Mülheim - Kärlich, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

